

Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung"
Nikolaistraße 3, 35037 Marburg

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

Nikolaistraße 3, 35037 Marburg

Telefon: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

Ihnen schreibt:
Stefan Diefenbach-Trommer, Vorstand

E-Mail:
[REDACTED]@
zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de

17. Dezember 2024

Stellungnahme zur Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 18. Dezember 2024

zum Gesetzesentwurf der Fraktion von CDU/CSU "Engagement fördern, Ehrenamt stärken,
Vereine entlasten – Bürokratie in der Ehrenamts- und Vereinsarbeit abbauen" ([Bundestags-
Drucksache 20/12982](#)).

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung" e.V. ist ein Zusammenschluss von 200 zivilgesellschaftlichen Organisationen mit dem Ziel, Rechtssicherheit für selbstlose Beteiligung an der politischen Willensbildung zu schaffen und so Demokratie und Menschenrechte zu stärken. Wir vertreten einen Subsektor der Zivilgesellschaft - Organisationen, die sich mit ihrer Arbeit auch in die politische und staatliche Willensbildung einmischen, etwa in der Funktion als Wächterin rechtsstaatlicher Grundsätze oder (Themen-)Anwältin. Wir arbeiten insbesondere an einem modernen Gemeinnützigkeitsrecht. Daher bezieht sich unsere Stellungnahme vor allem, aber nicht nur auf gemeinnützigkeitsrechtliche Regeln.

Unsere Stellungnahme speist sich aus den Erfahrungen unserer Mitgliedsorganisationen und darüber hinaus aus dem Kontext selbstlosen Engagements für die Gesellschaft.

Wir reichen Ihnen diese Stellungnahme ein begleitend zur Einladung als Sachverständige zur Anhörung am 18. Dezember 2024. Für die Einladung danken wir herzlich. Auch über die öffentliche Anhörung hinaus stehen wir dem Ausschuss, seinen Mitgliedern und deren Mitarbeitenden gerne für Auskünfte und Gespräche zur Verfügung.

Wir sind als Interessenvertreterin im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag unter der Nummer R002707 registriert.

Wir stellen diesem Text voran eine Stellungnahme zu allen Vorschlägen aus dem Antrag, um anschließend weitere Hinweise zu geben. Wir starten jedoch mit drei zentralen Vorbemerkungen.

Vorbemerkung 1: Begriff des Ehrenamts

Der Antrag der Fraktion von CDU/CSU bezieht sich durchgehend auf den Begriff "Ehrenamt": Würden tatsächlich ausschließlich ehrenamtlich tätige Personen oder das ehrenamtliche Engagement an sich entlastet, würde das zu kurz greifen. Die Vorschläge der Fraktion greifen tatsächlich weiter als nur auf ehrenamtliches Engagement.

Der Begriff "Ehrenamt" impliziert das Engagement in einem (Wahl-)Amt und eine höchstens symbolische Bezahlung (Ehre). In Vereinen, Stiftungen und weiteren bürgerschaftlichen Initiativen gibt es jedoch auch bezahltes Engagement - auch in Wahlämtern wie Vorstand. Und das unbezahlte Engagement findet nicht nur in Ämtern statt. Eine unbezahlte Fußballtrainerin übt in dem Sinne kein Amt aus.

Zur klareren Definition schlagen wir den Begriff "Zivilgesellschaft" (auch als "zivilgesellschaftliches Engagement") vor, den die Wissenschaft weitgehend verwendet und der auch international gebräuchlich ist. Der Begriff hat in den vergangenen Jahren seine Vorgänger wie "Dritter Sektor" oder "bürgerschaftliches Engagement" weitgehend abgelöst.

"Dritter Sektor" verdeutlicht die Abgrenzung zu den Sektoren des Staats (der Sicherheit produziert und mit dem Mittel des Zwangs handeln kann) und des Marktes/der Wirtschaft (der mit dem Mittel des Tauschs Waren und Dienstleistungen produziert). Die Zivilgesellschaft als Dritter Sektor handelt vor allem mit dem Mittel der Gabe (Freiwilligkeit) und produziert Werte und Zusammenhalt.¹

Auch der ZiviZ-Survey als repräsentative Befragung zivilgesellschaftlicher Organisationen in Deutschland verwendet diesen Begriff und konstatiert zudem eine Professionalisierung in der Vereinslandschaft einerseits, ein freiwilliges und unbezahltes Engagement jenseits von Wahlämtern andererseits.²

In einer Sonderauswertung zu Sportvereinen stellt der ZiviZ-Survey u.a. fest:³

- Immer mehr Mitglieder sehen den Verein eher als Dienstleister.
- Der Anteil der Vereine mit bezahlten Beschäftigten steigt von 10 auf 24 Prozent.

Der Begriff des Ehrenamts ist zudem unscharf, da es das Ehrenamt auch jenseits von freiwilligen Zusammenschlüssen im Dritten Sektor etwa auch in Industrie- und Handelskammern, in Berufsverbänden oder in kommunalen Wahlämtern und bei Parteien gibt.

Vorbemerkung 2: Zuständigkeit/Vielfalt der Zuständigkeiten

Es ist großartig, dass sich dieser Antrag und der Rechtsausschuss der Entlastung von freiwilligem Engagement annimmt. Zugleich zeigt es jedoch, dass die Zuständigkeiten in Bundestag und Bundesregierung zur Förderung zivilgesellschaftlichem Engagements verteilt sind und es auch dadurch bürokratische Belastungen gibt. Während Anliegen der Wirtschaft im Wirtschafts- bzw. Landwirtschaftsausschuss eine eindeutige Zuständigkeit und bei Anträgen Federführung haben, ist dies mit Anliegen aus der Zivilgesellschaft nicht der Fall. Eine klare Zuständigkeit oder zumindest Koordination wäre ebenfalls eine bürokratische Entlastung.

1 Umfassend dazu Strachwitz/Priller/Triebe: Handbuch Zivilgesellschaft, 2020, S. 137ff.

2 Schubert/Kuhn/Tahmaz: ZiviZ-Survey 2023, https://www.ziviz.de/sites/ziv/files/ziviz-survey_2023_hauptbericht.pdf (zuletzt abgerufen am 17.12.2024).

3 Schubert/Kühn/Kuh: Sportvereine unter Druck, 2024. https://www.ziviz.de/sites/ziv/files/ziviz-survey_2023_sonderauswertung_sportvereine.pdf (zuletzt abgerufen am 17.12.2024).

Der Antrag bezieht sich teilweise auf vereinsrechtliche Regelungen (BGB), aber auch auf steuerliche Regeln des Gemeinnützigkeitsrechts. Vorschläge zur Bürokratie-Entlastung aus der Zivilgesellschaft, von gemeinnützigen Organisationen beziehen sich meist auf mindestens vier verschiedene Bereiche:

- Vereinsrecht etc.
- Gemeinnützigkeitsrecht als prägendes, faktisch verbindliches Recht
- Fördermittel, Haushaltsrecht/Haushaltsordnung und zugehörige Regularien
- Weitere Gesetze, die auch und manchmal vor allem die Arbeit zivilgesellschaftlicher Organisationen betreffen

Vorbemerkung 3: Grundsätzliches zur Bürokratie an der Schnittstelle von Erstem und Drittem Sektor

Natürlich ist jede staatliche Kontrolle eine Belastung oder Einschränkung des freiwilligen zivilgesellschaftlichen Engagements. Doch zugleich nimmt der Staat hier seine Rolle als Produzent von Sicherheit wahr:

- Er kontrolliert, ob vergebene Steuermittel so verwendet werden, wie vorgegeben.
- Er sichert ab, dass es etwa in der Arbeit mit Jugendlichen und Kindern zu keinen Gefährdungen kommen.
- Er setzt durch, dass datenschutzrechtliche Regelungen eingehalten werden.
- Er schafft Vertrauen und Sicherheit mit dem Status der Gemeinnützigkeit, auf den sich Dritte verlassen, ob Spender:innen oder öffentliche Fördermittelgeber.

Im engeren Sinne ist die Gemeinnützigkeit mit ihren Vorschriften und Prüfungen, mit durchaus vielen Details komplett eine bürokratische Belastung für Vereine.

Bürokratie ist also im Prinzip sinnvoll und ein Grundstein von Rechtsstaatlichkeit: Ganz gut, dass weder über einen Wohngeld-Antrag noch einen Bauantrag noch über den Antrag auf Gemeinnützigkeit nach Belieben einer Sachbearbeiterin entschieden wird oder danach, wie nett der Antragsteller ist oder wie gut die beiden sich kennen. Sondern nach festen Kriterien, die für alle gleich sind.

Gesetz und Praxis erfordern Verwaltungsaufwand auf Seiten der zivilgesellschaftlichen Organisation und manchmal auch auf Seiten der staatlichen Verwaltung, etwa der Finanzverwaltung. Wenn wir über Bürokratiebelastung reden, sollten idealerweise die Aufwände auf beiden Seiten geringer werden.

Aus unserer Sicht ist es aber auch eine sinnvolle Gesamt-Entlastung, wenn der Aufwand auf Seite der öffentlichen Verwaltung steigt, aber dafür auf Seiten der zivilgesellschaftlichen Organisationen massiv sinkt (weniger Belastung in Summe und Zielerreichung Entlastung Engagement).

Stellungnahme zu den einzelnen Vorschlägen im Antrag

Zu Ziffer 1: Bürokratiebelastung transparent machen

Diesen Vorschlag begrüßen wir im Grundsatz sehr. Sie zwingt die Bundesregierung und Gesetzgeber, sich über eine mögliche Belastung zivilgesellschaftlicher Organisationen Gedanken zu machen. Entsprechende Transparenz im Vorblatt eines Gesetzesentwurfes würde zeigen, ob zivilgesellschaftliche Organisationen übermäßig belastet werden und würde so auch den Vorwurf ausräumen, der Staat wolle solches Engagement erschweren (shrinking spaces).

Der Wert sowohl des gesamten Sektors der Zivilgesellschaft als auch unbezahlten, meist selbstlosen Engagements darin würde deutlich werden. Es wäre eine Vervollständigung der Messung des Umstellungsaufwands auf alle drei Sektoren plus die Bürger:innen in ihrem Privatbereich. Bisher wird der Aufwand zivilgesellschaftlicher Organisationen mal bei "Wirtschaft", mal bei "Bürger:innen" dargestellt.

Wir empfehlen jedoch dringend, hier nicht auf "Ehrenamt" zu rekurrieren, da auch eine Belastung von Vereins-Angestellten das Engagement ausbremsen kann.

Ein Beispiel, wo der Sektor bei Gesetzgebung eventuell nicht mitgedacht wurde: Die ab 1.1.2025 geltende Pflicht, elektronische Rechnungen empfangen zu können, gilt auch für die meisten Vereine ohne Geschäftsbetriebe - auch, wenn da jemand die Buchhaltung bisher im Kassenbuch oder mit einer Tabellenkalkulations-Anwendung am Computer erledigt.

Zu Ziffer 2 und 3: 25 Prozent Bürokratie-Abbau und Bürokratie-Bremse

Zu dem Vorschlag können wir uns nicht äußern, da unklar ist, woran ein solcher Abbau gemessen würde. Hier eine Messung einzuführen, könnte wiederum Bürokratie erzeugen.

Wir verweisen auf das Grundprinzip, dass ggf. der Staat (Kontroll-)Leistungen übernehmen sollte (siehe oben, Vorbemerkung 3).

Zu Ziffer 4: Praxischeck

Uns scheint der Vorschlag nah an Ziffer 1 zu sein und vor allem ein Verfahren zur stetigen Einbeziehung der Zivilgesellschaft vorzuschlagen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass zivilgesellschaftliche Organisationen nicht über einen Spitzenverband verfügen. Sie sind teils in Sparten/Subsektoren vertreten. Große Bereiche des Engagements sind hier jedoch nicht vertreten. Eine angemessene Beteiligungsstruktur wäre zu finden.

Eine Beauftragung des Bundestages für zivilgesellschaftliches Engagement könnte einen solchen Prozess betreuen.

Zu Ziffer 5: Öffentliche Beglaubigungen

Wir unterstützen diesen Vorschlag auf der Basis zahlreicher Rückmeldungen zu diesem Thema aus den vergangenen Jahren.

Zu Ziffer 6: Kooperationen

Wir unterstützen diesen Vorschlag. Die nötige Vereinfachung betrifft letztlich nur einen kleinen Teil gemeinnütziger Organisationen, ist für diese aber nötig und sinnvoll.

Zu Ziffer 7: Verweisungsklauseln

Diesen Vorschlag können wir nicht abschließend beurteilen. Hier könnte ggf. in die Autonomie einzelner Vereine eingegriffen werden und das Demokratie-Prinzip verletzt werden. Auch innerhalb einer Sparte oder eines Subsektors lebt Zivilgesellschaft von Vielfalt, die sich an den konkreten Bedürfnissen und Wünschen ausrichtet.

Zu Ziffer 8: Haftungsbefreiung

Wir geben hier lediglich zu bedenken, dass der Begriff des "Ehrenamts" hier strapaziert wird. In einigen Vereinen ist bei bezahlten Tätigkeiten eine Mischung verschiedener Rechtsverhältnisse wie Minijob plus Übungsleitungspauschale üblich.

Zu Ziffer 9: Business Judgement Rule

Wir unterstützen diesen Vorschlag und schlagen vor, sie auch im Gemeinnützigkeits- und Zuwendungsrecht sinngemäß oder durch Verweisung aufzunehmen.

Es sei der Hinweis erlaubt, dass die vormalige Bundeskanzlerin Angela Merkel ausweislich ihrer Memoiren offenbar eine große Anhängerin des Prinzips ist, die Angemessenheit einer Handlung nach den zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Informationen zu beurteilen, nicht nach ihrem Ausgang, ihren Folgen oder späteren Erkenntnissen.

Zu Ziffer 10: Datenschutz

So sehr wir die Belastung kleiner Vereine verstehen, sind wir skeptisch bei der Lockerung grundsätzlicher Regeln. Alternativ könnte hier zur Entlastung der Staat selbst oder durch Fördermittel Dienstleitungen und Beratung kostenfrei anbieten.

Sollte nach einer Grenze eine Befreiung bestimmter Pflichten vorgesehen werden, sollte diese sich an Grenzen andernorts orientieren (siehe unten, Fallunterscheidung kleine/große Vereine)

Zu Ziffer 11: Anhebung von Übungsleiter- und Ehrenamts-Pauschale

Aus unserer Sicht hat dieser Vorschlag nichts mit der Entlastung von Bürokratie zu tun, da auch der Nachweis zur Zahlung der Pauschalen mit einem Arbeitsaufwand verbunden ist - egal in welcher Höhe.

Wir weisen darauf hin:

- Die beiden Pauschalen werden in diesem Vorschlag unterschiedlich stark erhöht. Zu erwägen wäre, die Unterscheidung zwischen den beiden Pauschalen aufzugeben. Dies entlastet von Nachweispflichten.
- Wir weisen daraufhin, dass die Vorteile nur einer Minderheit der Vereine zugute kommt. Zur Engagement-Förderung ist die Wirkung neuer Zwecke weitaus höher. Der Großteil der Vereine und Stiftungen nutzt die Pauschalen nicht bzw. reizt die Höchstbeträge nicht aus.
- Anders als etwa bei neuen Zwecken kann hier tatsächlich eine Verringerung der Steuereinnahmen entstehen, da eine Mischung aus Minijob, Honorar oder Anstellung einerseits, Übungsleiter:in- und Ehrenamts-Pauschale andererseits bei den Vereinen mit entsprechenden Mitteln verbreitet ist.

- Im gemeinnützigen Sektor gibt es die Sorge, dass durch die Erhöhung der Pauschalen der Druck auf gemeinnützige Vereine wächst, solche Vergütungen zu zahlen, ohne dass das Geld dafür vorhanden ist.
- Bei zu hoher Anhebung besteht die Gefahr, das zivilgesellschaftliche Engagement mit Lohnarbeit zu vermischen bzw. schlecht bezahlte Jobs zu schaffen (Monetarisierung des Engagements). Unbezahltes Engagement ist ein tatsächlicher Wert.
- Wenn die Erhöhung im Einkommenssteuergesetz vorgenommen wird, müssen auch verknüpfte Regelungen wie Anrechnung beim Bürgergeld (§ 11a Abs. 1 Ziff. 5 SGB II) oder der Haftung unentgeltlich tätiger Organmitglieder (§ 31a Abs. 2 BGB) angepasst werden.

Zu Ziffer 12: Erhöhung der Prüfungsintervalle Gemeinnützigkeit

Wir halten den Vorschlag für kontraproduktiv. Gemeinnützige Organisationen müssen unabhängig von der Erklärungspflicht für jedes Jahr Abschlüsse und Berichte erstellen. Der Aufwand bei den Vereinen verringert sich nicht. Es steigen jedoch Risiken:

- Verschleppung der Abschlussberichte, die später kaum nachzuholen sind.
- Längere Unsicherheit, da mit dem Bescheid des Finanzamtes die Gemeinnützigkeit für den vergangenen Abschnitt bestätigt wird.

Es scheint, dass hier vor allem der Aufwand bei der Finanzverwaltung sinkt. Im Gegenteil könnte es für kleine Vereine hilfreich sein, die Fristen zu verkürzen - zumindest auf Wunsch.

Wir verweisen auf die Hinweise zur Unterscheidung kleiner/großer Vereine weiter unten.

Zu Ziffer 13: Erklärungspflichten Umsatzsteuer

Der Vorschlag erscheint sinnvoll. Er sollte einbezogen werden in Überlegungen zur Unterscheidung von großen/kleinen Vereinen (siehe unten).

Zu Ziffer 14: Freigrenze Geschäftsbetrieb

Jenseits des angemessenen Betrags sollten unbedingt Grenzwerte und Freibeträge vereinheitlicht und gemeinsam angehoben werden (siehe dazu unten, Fallunterscheidung).

Weitere Vorschläge zur Bürokratie-Entlastung im Gemeinnützigkeitsrecht

Die Belastung der kleinen Vereine ist häufig nicht der bürokratische Akt als solcher, sondern die Angst, etwas falsch zu machen und dafür ultimative Konsequenzen bis zum Verlust der Gemeinnützigkeit zu erfahren. Es geht um Angst als Kostenaspekt.

Wir haben insbesondere Richtung Angst kleiner Vereine folgende Aspekte identifiziert. Daher führen wir hier das Problem der Kooperationen nicht auf.

1. Fallunterscheidung kleine/große Vereine

Bei Gedanken zur Belastung gemeinnütziger Organisationen, wo es um Geld und Umsätze geht, ist eine Fallunterscheidung mindestens zwischen großen und kleinen Organisationen nötig, hilfreich und einfach. Die ganz überwiegende Mehrheit gemeinnütziger Organisationen wird rein ehrenamtlich geführt und hat nur geringe bis keine Einnahmen.⁴ Doch für die-

⁴ Vgl. ZiviZ-Survey 2023: <https://www.ziviz.de/ziviz-survey> - "Mehr als die Hälfte der Organisationen (54 Prozent) hatten im Jahr 2021 Gesamteinnahmen von weniger als 10.000 Euro, 11 Prozent zwi-

se Vereine gelten die gleichen Anforderungen wie für Vereine mit hauptamtlichem Apparat und ggf. großen Geschäftsbetrieben. In diesen großen Organisationen bis hin Trägern der Wohlfahrt sind ganz andere Anforderungen belastend als bei der Mehrzahl der Vereine. Beide Herausforderungen sind relevant, aber brauchen verschiedene Lösungen und Betrachtungen.

Die Belastung der kleinen Vereine ist häufig nicht der bürokratische Akt als solcher, sondern die Angst, etwas falsch zu machen und dafür ultimative Konsequenzen bis zum Verlust der Gemeinnützigkeit zu erfahren. Es geht um Angst als Kostenaspekt.

Um zwischen großen und kleinen Vereinen zu unterscheiden, ist die im Jahr 2020 eingeführte Nichtaufgriffsgrenze für die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung (§ 55 Abs. 1 Ziff. 5 AO) sinnvoll. Der damals eingeführte Betrag von 45.000 Euro orientierte sich am Freibetrag für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (§ 64 Abs. 3 AO). Weitere Grenzwerte sollten sich an diesem Betrag orientieren. Die Grenzwerte sollten stets gemeinsam angehoben werden oder auf die Festlegung an einer Stelle referenzieren.

Der Einfachheit halber (also: zur Entbürokratisierung) sollten beide Beträge gemeinsam angehoben werden. Weitergehend könnten "kleine" Vereine unter dieser Einnahmegrenze weitere Erleichterungen erhalten, zum Beispiel:

- Keine Pflicht zur Aufzeichnung nach Sphären (Idealverein, Zweckbetrieb, steuerpflichtiger Geschäftsbetrieb, Vermögensverwaltung).
Diese Pflicht könnte ohne Folgen entfallen, da bei einem solchen "kleinen" Verein alle Aktivitäten steuerfrei sind. Die Sphären dienen vor allem zur Abgrenzung und Kontrolle verschiedener Steuerpflichten. Der klassische Fehler ist: Ein Verein führt einen Kuchenverkauf oder Flohmarkt durch - das sind dann Einnahmen aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, die gesondert erfasst werden müssen. Selbst, wenn es nur um 3.000 Euro geht und keine Steuern anfallen.
- Keine Kontrolle des Verlustausgleichs.
Verluste in steuerpflichtigen Geschäftsbetrieben dürfen nicht mit Mitteln aus der Sphäre des Idealvereins ausgeglichen werden. Diese Vorgabe könnte für kleine Vereine entfallen.

Dies wäre eine tatsächliche Entlastung aller Beteiligten ohne Verluste bei der Kontrolle oder bei Steuereinnahmen.

Frei- und Grenzbeträge sind manchmal tückisch, denn sie befreien nicht immer: Ein Verein muss nachweisen, dass er noch unter der Grenze liegt. Das ist aber bei einem Messwert wie "Summe der Einnahmen eines Jahres" sehr leicht. Diese Summe aller Einnahmen eines Jahres (oder des laufenden Jahres) sollte jeder Vorstand leicht feststellen können. Die Summe nach Sphären festzustellen, erfordert deutlich höheren Aufwand.

Hier besteht auch kaum die Gefahr wie bei anderen Freibeträgen, dass wegen eines Cent Überschreitung plötzlich alles anders ist: Das Gros der Vereine liegt entweder klar unter der Grenze (klein) oder klar darüber (mit Angestellten, größere Betriebe). Wer sich auf die Grenze zubewegt, erkennt das frühzeitig und muss erst dann beginnen, sich mit Kompliziertheiten wie den vier Sphären zu beschäftigen.

Der Extremfall, dass so ein kleiner Verein ausschließlich Einnahmen aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielt, wäre sicher selten, aber unproblematisch, wenn die Grenzen gleich sind.

Bei der Steuererklärung für gemeinnützige Vereine könnten dann verschiedene Formulare je nach Einnahmen-Summe zur Verfügung gestellt werden bzw. in Elster nach Angabe des Umsatzes gefiltert werden.

Erweiterung: Entlastung mittelgroßer Vereine

Wer weiter gehen will, könnte noch eine weitere Grenze definieren für mittelgroße Vereine. Vereine, die über der Grenze für zeitnahe Mittelverwendung liegen (derzeit 45.000 Euro) und unter einer zu definierenden Einnahme-Grenze. In dieser Gruppe sollten Vereine sein, die keine professionelle Leitung haben oder zumindest im angestellten Personal nicht so ausdifferenziert sind, dass es Profis für Buchhaltung gibt. Diese "mittleren" Vereine könnten z.B. entlastet werden durch:

- Längere Frist für zeitnahe Mittelverwendung bei außerordentlichen Einnahmen (etwa fünf statt zwei Jahre).
Außerordentliche Einnahmen könnten dann langsam verbraucht werden.
- Vereinfachte Regeln zur Rücklagenbildung.

Die oben beschriebenen "kleinen" Vereine brauchen diese Entlastungen nicht, da sie bereits von der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung ausgenommen wären. Alle anderen gelten und oben beschriebenen Differenzierungen würden für die mittelgroßen Vereine gelten. Für alle anderen (großen) Vereine würde weiterhin die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung spätestens im zweiten Jahr nach Einnahme gelten.

2. Anerkennungsverfahren

Eine große Hürde liegt darin, den passenden Zweck für das Anliegen einer neu gegründeten Initiative zu finden. Ein Anliegen wie "Radverkehr", "Förderung der Grundrechte" oder "Austausch mit Menschen aus Staat X" findet sich nicht im Katalog des § 52 AO.

Die Sprache der Finanzverwaltung ist nicht die Sprache von Durchschnittsmenschen, die einen Verein gründen. Die Handreichungen der Landesfinanzministerien sind oft nicht hilfreich. Die Beratung durch die Finanzämter vor Ort ist oft sehr unterstützend, aber häufig zu direktiv. So werden Zwecke empfohlen oder gar als einzige Lösung beschrieben, die später zum Problem werden können

(vergleiche Finanzamtsstudie von 2017/2018: "Engagiert Euch - nicht" -

<https://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/finanzamtstudie>)

Lösungsvorschläge:

- Hilfreiche Liste von Zuordnungen Anliegen zu Zwecken, idealerweise im AEAO.
- Weitere Zwecke, um Anliegen besser zuordnen zu können
- Verzicht auf die Zweckliste - selbstlose Förderung der Allgemeinheit reicht aus, Zuordnung für alle leichter.

3. Klare Sanktionen

Die Angst vor der finalen Sanktion "Verlust der Gemeinnützigkeit" könnte abgemildert werden, so dass jeder einzelne Schritt einfacher fällt, wenn lediglich faire Sanktionsregeln im Fall von Verstößen drohen. Zusätzlich könnte eine geregelte Möglichkeit zum Ausstieg aus der

Gemeinnützigkeit bzw. bei finaler Aberkennung entlasten. Bisher sind die Folgen kaum kalkulierbar.⁵

Obacht: Eine Kopplung von einfacher Ausstiegsmöglichkeit mit pauschaler Abgeltung und der generellen Aufgabe der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung (wie bereits 2019 vom Bundesfinanzministerium geplant) kann unter Umständen zu Missbrauch einladen, wenn eine pauschale Ausstiegsabgabe unter den zuvor ersparten Steuern liegt und die steuerbegünstigten Spenden kumuliert wurde.

4. Zuwendungsbescheinigungen (Spendenbescheinigungen)

Die laufenden Planungen der Finanzverwaltung, dass Spenden digital an die Finanzverwaltung gemeldet werden statt papierbasiert den Spendenden bescheinigt werden (auf Basis des Zuwendungsempfängerregisters) könnte für kleine Vereine eine Entlastung sein: Daten in ein Web-Formular eingeben statt Formular runterladen, ausfüllen, drucken - verbunden erneut mit der Angst vor Fehlern.

5. Verbindliche Auskunft kostenfrei

Die Unsicherheit in der Praxis könnte sinken, wenn Vereine von Finanzämtern kostenfrei verbindliche Auskünfte zu Einzelfragen erhalten könnten statt wie bisher auf die lediglich alle drei Jahre erfolgende Prüfung der Gemeinnützigkeit warten zu müssen, verbunden eventuell mit Sanktionen. Dies sollte ein anderes Verfahren sein als die bestehende komplizierte "verbindliche Auskunft" in Steuerfragen.

6. Weitere gesetzliche Klarstellungen

Beispiele zu fehlenden gemeinnützigen Zwecken oder auch der Unsicherheit bei politischen Mitteln für gemeinnützige Zwecke kennen inzwischen fast alle, die sich mit Gemeinnützigkeitsrecht beschäftigen. Über die prominenten Fälle von Attac, dem Hamburger Landesverband des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), dem "Demokratischen Zentrum Ludwigsburg" (DemoZ) oder der Online-Plattform innn.it hinaus gibt es viele Vereine, die nicht wollen, dass ihr Fall öffentlich genannt wird. Die Beispiele gehen von öffentlichen Rufen zum Entzug der Gemeinnützigkeit über Anzeigen beim Finanzamt, reichen von schriftlichen Nachfragen des Finanzamtes bis zu einer (vorläufigen) Aberkennung der Gemeinnützigkeit. Vor Gericht landet kaum einer der Fälle. Belastend sind sie alle.

Weitere Vorschläge zur Bürokratie-Entlastung im Vereinsrecht

Mit dem "Vierten Bürokratie-Entlastungsgesetz" haben Bundestag und Bundesrat auch für Vereine und andere Rechtsformen in vielen Fällen die Schriftform durch die Textform ersetzt. Das ist hilfreich. Doch ist die gesetzliche Regelung zu Umlaufentscheidungen (§ 32 BGB) nicht ausreichend, da eine Mischung von Anwesenden und Abstimmung in Textform nicht ohne Weiteres möglich ist - bei Satzungsänderungen nach § 33 BGB jedoch schon.

5 Siehe dazu auch Deutscher Juristentag Leipzig: Empfiehlt es sich, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gründung und Tätigkeit von Non-Profit-Organisationen übergreifend zu regeln? In: Beschlüsse des 72. Deutschen Juristentages Leipzig 2018, Seite 30ff (2018). https://djt.de/wp-content/uploads/2020/03/181130_djt_internet_72_beschluesse.pdf

Zusätzliche Hinweise zur Gesetzgebung

- Die Koalition aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP hatte in ihrem Koalitionsvertrag zahlreiche Vorhaben zur Entlastung zivilgesellschaftlichen Engagements vereinbart. Wir weisen hin auf die Checkliste des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen zur Umsetzung dieser Vorhaben als Anregung zur Erledigung:
https://www.stiftungen.org/fileadmin/stiftungen_org/Verband/Wer_Wir_sind/Stellungnahmen/Zwischenbilanz_Ampelregierung_-_Checkliste_Forderungen_zum_KoaV.pdf
- Das Bündnis für Gemeinnützigkeit als Zusammenschluss einiger großer Dachverbände stellt seit Jahren entlastende Änderungsbedarfe aus verschiedenen Subsektoren zusammen. Es wäre hilfreich, diese Listen abzarbeiten. Siehe z.B. "Rechtspolitische Forderungen des BfG – Januar 2024".
<https://www.buendnis-gemeinnuetzigkeit.org/>
- Die Arbeitsgemeinschaft für Wirtschaftliche Verwaltung (AWV) e.V. hatte bereits 2018 ein Impulspapier zur "Modernisierung der Zuwendungspraxis für den Dritten Sektor" veröffentlicht:
https://www.awv-net.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Impulspapier_Zuwendungspraxis/AWV-Impulspapier-Modernisierung-der-Zuwendungspraxis-fr-den-Dritten-Sektor.pdf
Siehe auch: <https://www.awv-net.de/themen-schwerpunkte/zuwendungspraxis>

Auch die Zivilgesellschaft als Summe ihrer Organisationen, als geöffneter Raum jenseits von Staat, Wirtschaft und Privatheit, ist eine demokratische Institution, vor allem in der zivilgesellschaftlichen Funktion als Wächterin und Anwältin. Eine Lehre aus dem Entstehen von autoritären Systemen ist: Institutionen müssen geschützt und frühzeitig gestärkt werden.

In Ländern, in denen autoritäre Regimes diese Institution beschneiden, werden die Maßnahmen oft als allgemeine Bürokratie- und Transparenz-Bestimmungen verkleidet. Mit einer Sonderprüfung zu einem Spezialgesetz kann ein kritischer Verein matt gesetzt werden.

Insofern ist Bürokratie-Entlastung für zivilgesellschaftliches Engagement auch Demokratie-Schutz.

Wir wünschen Ihnen erfolgreiche und konstruktive Beratung und stehen für weiteren Austausch gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stefan Diefenbach-Trommer
Vorstand